

07.07.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gentechnik-
gesetzes**

Punkt 30 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 11 Buchst. a ist in der Angabe "Nr. 1 bis 5 sowie die Unterlagen" die Ziffer "5" durch die Ziffer "6" zu ersetzen.

Begründung:

§ 12 Abs. 2 regelt, welche Unterlagen den Anmeldungen für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 beizufügen sind. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll dabei sowohl auf die Beschreibung der verfügbaren Techniken zur Erfassung, Identifizierung und Überwachung des gentechnisch veränderten Organismus (§ 11 Abs. 2 Nr. 6) als auch auf Angaben über Zahl und Ausbildung des Personals, über Reststoffverwertung, Notfallpläne und Unfallverhütungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2 Nr. 7) verzichtet werden.

[Die Beschlußempfehlung in Ziff. 29 der Drs. 357/1/93 geht zu weit, da sie in diesen Fällen auch Angaben nach § 11 Abs. 2 Nr. 7 beibehalten will.]

**Ausgegeben am
08. JULI 1993**

[-]

Nur für das Plenum

...

Demgegenüber ist aber sicherzustellen, daß der Anmeldung eine Beschreibung über verfügbare Nachweistechniken nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 weiterhin beigefügt werden muß, da sie erforderlich ist, um gentechnische Arbeiten beurteilen und überwachen zu können. Auf die Angaben nach § 11 Abs. 2 Nr. 7 kann dagegen im Anmeldeverfahren verzichtet werden.